

Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg



Nr. 41 vom 13. Dezember 2022

Hochschulgebühren- und Entgeltordnung

vom 12. September 2022

Auf der Grundlage von § 12 Abs. 8 Satz 1 und § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381), hat das Rektorat der TU Bergakademie Freiberg im Benehmen mit dem Senat vom 22. November 2022 am 12. September 2022 die nachstehende

Hochschulgebühren- und Entgeltordnung

beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich, ergänzende Vorschriften
- § 2 Gebühren
- § 3 Entgelte
- § 4 Ermittlung und Festlegung
- § 5 Bemessung
- § 6 Fälligkeit
- § 7 Erhebung
- § 8 Exmatrikulation und Ausschluss von der Teilnahme
- § 9 Erlass, Stundung, Ratenzahlung
- § 10 Gebührenbefreiung für bestimmte Gruppen von Gasthörern
- § 11 Schlussbestimmungen

Anlage: Kostenverzeichnis

Vorbemerkung: In dieser Ordnung verwendete Personenbezeichnung gelten für alle Menschen ohne Ansehen der Geschlechtszugehörigkeit.

§ 1 Geltungsbereich, ergänzende Vorschriften

- (1) Die TU Bergakademie Freiberg erhebt für die Vornahme von Amtshandlungen Verwaltungsgebühren, für die Inanspruchnahme individuell zurechenbarer öffentlicher Leistungen oder hoheitlicher Tätigkeiten Benutzungsgebühren und für sonstige Leistungen privatrechtliche Entgelte.
- (2) Hierfür gelten die nachfolgenden Bestimmungen unter Berücksichtigung der gemäß § 12 Abs. 8 Satz 5 SächsHSFG entsprechend anzuwendenden Regelungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes.
- (3) Auslagen, die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung oder der Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen oder hoheitlicher Tätigkeiten stehen und die durch die Gebühr nicht erfasst sind, werden zusätzlich zur Gebühr erhoben.
- (4) In dieser Ordnung werden Verwaltungsgebühren und Benutzungsgebühren als „Gebühren“ und privatrechtliche Entgelte als „Entgelte“ bezeichnet. Soweit nicht zwischen Gebühren und Entgelten zu unterscheiden ist, werden beide gemeinsam in dieser Ordnung „Kosten“ genannt. Dieser Begriff schließt etwaige Auslagen, Nebenleistungen und Rechtsverfolgungskosten ein.

§ 2 Gebühren

- (1) Die Technische Universität Bergakademie Freiberg erhebt Gebühren
 1. entsprechend § 12 Absatz 4 SächsHSFG für ein Studium, das zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt und kein Masterstudiengang auf der Grundlage eines Bachelorabschlusses ist, wenn der Studierende bereits über einen Master-, Diplom- oder Magistergrad oder den Abschluss in einem Studiengang mit staatlicher oder kirchlicher Abschlussprüfung verfügt¹,
 2. entsprechend § 12 Absatz 5 SächsHSFG für ein Studium, wenn der Studiengang nach Maßgabe eines Programmes der Europäischen Union, das die Gebührenerhebung vorsieht, gefördert werden soll,
 3. für die Teilnahme am weiterbildenden Studium,
 4. von Gasthörern,
 5. für die Prüfung nach § 37 Absatz 2 SächsHSFG von Kenntnissen, die extern erworben wurden,
 6. für die Nutzung der Universitätsbibliothek „Georgius Agricola“ und des Universitätsarchivs.
- (2) Gebühren werden auch für die Ablehnung von auf hoheitliches Tätigwerden gerichteten Anträgen erhoben, wenn nicht für das betreffende Verfahren zwingend Kostenfreiheit vorgeschrieben ist. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand, ist aber nicht höher als die für die beantragte Leistung vorgesehene Gebühr.

¹ Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Studiensemester des Zweitstudiums.

§ 3 Entgelte

Die Technische Universität Bergakademie Freiberg erhebt privatrechtliche Entgelte

1. für die Vermittlung der für das Studium an der Universität erforderlichen Qualifikation einschließlich der notwendigen Sprachkenntnisse von Studienbewerbern mit einem ausländischen Bildungsnachweis, der den Zugangsvoraussetzungen nach § 17 SächsHSFG nicht gleichwertig ist,
2. für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen (nicht studiengangsbezogen, z. B. Seminare, Tagungen, Kongresse) und -programmen, beispielsweise für Sommerkurse oder Sprachintensivkurse,
3. für Angebote des Hochschulsports,
4. für die Nutzung von Einrichtungen – mit Ausnahme der Universitätsbibliothek und des Universitätsarchivs - durch juristische oder natürliche Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität sind oder die Einrichtungen für Zwecke außerhalb der Angelegenheiten der Universität nutzen,
5. für sonstige im Einzelfall vereinbarte Leistungen, die nicht Gegenstand eines in dieser Ordnung geregelten Gebühren- oder Entgelttatbestandes sind.

§ 4 Ermittlung und Festlegung

- (1) Die Höhe der Gebühren wird von der durchführenden Struktureinheit ermittelt und vom Rektorat im Benehmen mit dem Senat festgesetzt. Die durchführende Struktureinheit prüft die Höhe in regelmäßigen Abständen auf ihre Angemessenheit und schlägt dem Rektorat ggf. eine Anpassung vor.
- (2) Die Höhe der Entgelte wird direkt von der durchführenden Struktureinheit festgelegt. Entgelte sind mindestens in marktüblicher Höhe zu bemessen und müssen dabei kostendeckend sein unter Berücksichtigung aller direkten und indirekten Kosten und allen sonstigen Aufwandes. Stehen im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben der Universität Mittel zur gezielten Förderung des mit der Leistung verfolgten Zwecks zur Verfügung, können die Entgelte in diesem Umfang verringert werden.
- (3) Bei der Ermittlung der Höhe sind insbesondere folgende Faktoren zu berücksichtigen:
 1. direkte Personalkosten (insbesondere Kosten des vorhandenen und zusätzlich beschäftigten Personals),
 2. Sachkosten (insbesondere Materialkosten und anteilige Kosten für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Geräten) und der
 3. Gemeinkostenzuschlag.

§ 5 Bemessung

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem jeweils aktuellen Stand des Kostenverzeichnisses, welches als Anlage Bestandteil dieser Ordnung ist. Entgelte für häufig wiederkehrende, standardisierte Leistungen können ebenfalls im Kostenverzeichnis aufgeführt werden und sind dann, sofern nicht eine Abweichung aus sachlichen Gründen geboten ist, jeweils als Entgelt für diese Leistungen zu vereinbaren.
- (2) Ist die Gebühr innerhalb eines Kostenrahmens zu erheben, bemisst sich die Höhe nach dem Aufwand der Universität sowie dem Nutzen, dem wirtschaftlichen Wert oder der sonstigen Bedeutung der Leistung für den Leistungsempfänger. Entgelte werden vorzugsweise als Festbeträge pro Leistung oder als Festbeträge pro Leistungseinheit (Anzahl oder Menge) bemessen. Ist für ein Entgelt ausnahmsweise ein Kostenrahmen eröffnet, so hat die konkrete Bemessung des Entgeltes vor Vertragsschluss zu erfolgen. Für die Höhe des Entgeltes ist dabei mindestens der Aufwand der Universität maßgebend.
- (3) Sollte eine Gebühr der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer zusätzlich zu der entstandenen Gebühr zu entrichten. Im Betrag der Entgelte ist, soweit insbesondere gegenüber Unternehmern nicht anders angegeben oder anders vereinbart, die USt. in jeweils geltender Höhe bereits enthalten. Sachliche Steuerbefreiungen werden beachtet.
- (4) Der Vertrag über eine entgeltliche Leistung muss die Höhe des Entgeltes oder, wenn der Umfang der Inanspruchnahme noch nicht feststeht, die Berechnungsgrundlage des Entgeltes beinhalten. Sofern kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, müssen Preisschilder, Aushänge oder andere eindeutige Hinweise auf die Leistung und das Entgelt den Vertragsinhalt zweifelsfrei ergeben.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Gebühren für Angebote nach § 2 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 werden erstmals bei der Einschreibung und dann jeweils mit Ablauf der durch die Universität festgelegten Rückmeldefrist fällig. Gebühren nach § 12 Abs. 2 SächsHSFG werden erstmals bei der Rückmeldung zu dem Semester fällig, in welchem die in der Prüfungsordnung festgelegte Regelstudienzeit in dem Studiengang des Studenten um mehr als vier Semester überschritten wird und dann jeweils mit Ablauf der durch die Universität festgelegten Rückmeldefrist.
- (2) Im Übrigen werden Gebühren und Entgelte jeweils mit der Erfüllung des Gebühren- oder Entgelttatbestandes fällig. Wird für Entgelte eine förmliche Rechnung erteilt, kann in dieser eine abweichende Fälligkeit festgelegt werden.

§ 7 Erhebung

- (1) Die Erhebung der Gebühren oder Entgelte erfolgt durch die durchführende Struktureinheit. Die Annahme und Ablieferung der vereinnahmten Beträge regelt das Dezernat Haushalt.

- (2) Will sich ein Dritter an den Kosten beteiligen, ist dies nur in Form einer Zuwendung des Dritten an den Schuldner der Kosten zulässig.

§ 8 Exmatrikulation und Ausschluss von der Teilnahme

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung einer bereits entstandenen Gebühr wird durch eine Exmatrikulation nicht berührt.
- (2) Werden Kosten trotz Fälligkeit und Mahnung nicht entrichtet, soll die betreffende Person von der Teilnahme an einer Veranstaltung oder der Nutzung einer Einrichtung bis zur vollständigen Entrichtung der offenen Kosten ausgeschlossen werden. Weitergehende Maßnahmen aufgrund anderer Rechtsvorschriften sind daneben zulässig. Der Anspruch auf die Entrichtung der Kosten wird hierdurch nicht berührt.

§ 9 Erlass, Stundung, Ratenzahlung

- (1) Die Universität kann Gebühren auf Antrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn die Entrichtung zu einer unbilligen Härte führen würde. Eine Gebühr, die auf die Zeit der Beurlaubung entfällt, kann auf Antrag erlassen werden. Der Erlass von Entgelten ist ausgeschlossen.
- (2) Die Universität kann Kosten auf Antrag im Einzelfall ganz oder teilweise stunden, wenn die sofortige Entrichtung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistungen gewährt werden.
- (3) Die Universität kann für Kosten auf Antrag im Einzelfall eine Ratenzahlung vereinbaren, wenn die Erhebung in einem Betrag für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden wäre und der Anspruch durch die Ratenzahlung nicht gefährdet wird.
- (4) Die Entscheidung nach Absatz 1 bis 3 trifft die Kosten erhebende Stelle im Unternehmen mit dem Dezernat Haushalt auf der Grundlage des § 11 Absatz 4 Satz 3 SächsHSFG i. V. m. § 5 der Sächsischen Hochschulfinanzverordnung vom 21.12.2010 (SächsGVBl. S. 440) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Gebührenbefreiung für bestimmte Gruppen von Gasthörern

- (1) Schüler und Auszubildende sind von einer Entrichtung der Gebühr gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 befreit.
- (2) Schüler im Sinne dieser Ordnung sind Schüler von allgemeinbildenden Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachoberschulen und beruflichen Gymnasien. Auszubildende im Sinne dieser Ordnung sind Personen, die auf der Grundlage eines Berufsausbildungsvertrags eine Berufsausbildung in einem geordneten Ausbildungsgang absolvieren.

- (3) Studierende anderer Hochschulen sind von der Entrichtung der Gebühr gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 befreit, sofern sie für das beantragte Semester eine Immatrikulationsbescheinigung ihrer Hochschule vorlegen.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hochschulgebühren- und Entgeltordnung der Technischen Universität Bergakademie Freiberg vom 11. Februar 2011, Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 4 vom 14. Februar 2022, in der Fassung der 9. Änderungsordnung, Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 10 vom 4. April 2022, außer Kraft.
- (2) Gebühren und Entgelte, deren Tatbestand zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits ganz oder teilweise verwirklicht war, richten sich noch nach der bisher geltenden Ordnung.

Freiberg, den 12. Dezember 2022

gez.
Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht
Rektor

Anlage zur Hochschulgebühren- und Entgeltordnung der TU Bergakademie Freiberg

Kostenverzeichnis

Übersicht:

- A. Gebühren für Leistungen des Universitätsarchivs
- B. Gebühren für Leistungen der Universitätsbibliothek „Georgius Agricola“
- C. Entgelte für Leistungen des Universitätssportzentrums
- D. Entgelte für die Nutzung der Hörsäle, Seminarräume und Veranstaltungstechnik
- E. Gebühren für studentische und akademische Angelegenheiten
- F. Gebühren der Personalverwaltung
- G. Entgelte für Weiterbildungsveranstaltungen und Weiterbildungsprogramme
- H. Entgelte für den Besuch der terra mineralia
- I. Internationales Universitätszentrum „Alexander von Humboldt“
- K. Entgelte für Leistungen der Geowissenschaftlichen Sammlungen
- L. Entgelte für Leistungen des Medienzentrums
- M. Entgelte für Angebote der Graduierten- und Forschungsakademie
- N. Entgelte für Leistungen des Career Center
- O. Entgelte für Leistungen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften - Institut für Industriearchäologie, Wissenschafts- und Technikgeschichte (IWTG)
- P. Entgelte für den Besuch im Historicum
- Q. Universitätskommunikation – Veranstaltungen, Konferenzen, Publikation

B. Gebühren für Leistungen der Universitätsbibliothek „Georgius Agricola“

Lfd. Nr.	Leistung	Höhe in €	Maßstab
B 1	Verzugsgebühren bei Nutzung nach Überschreiten der Leihfrist, Mahngebühren sind hierin bereits enthalten		
	1. Verzugsgebühr	1,00	4.-7. Kalendertag nach Fälligkeit je Medieneinheit
		2,00	8.- 22. Kalendertag nach Fälligkeit je Medieneinheit
		3,00	23.-32. Kalendertag nach Fälligkeit je Medieneinheit
		5,00	33.-72. Kalendertag nach Fälligkeit je Medieneinheit
		2,00	ab 73. Kalendertag nach Fälligkeit je Medieneinheit
		30,00	je Medieneinheit
	2. bei Kurzausleihe aus den Präsenzbeständen	2,50	je Kalendertag und Medieneinheit
		30,00	je Medieneinheit
	3. Gebühr bei Überziehung der Nutzung eines Carrels oder eines 4-Wochen-Schließfaches	2,50	je Kalendertag
		30,00	je Carrel oder 4-Wochen-Schließfach
	4. Gebühr bei Überziehung der Nutzung eines Garderobenschrankes	2,50	einmalig je Überziehung
5. Gebühr für die Aufbewahrung von Gegenständen aus ge-	5,00	je Räumung und Aufbewahrung	

	<p>räumten Carrels, Schließfächern und Garderobenschränken</p> <p>6. Verzugsgebühren bei Überschreiten der Leihfrist für iPads</p> <p>höchstens jedoch</p>	<p>2,50</p> <p>25,00</p>	<p>1.-10. Kalendertag nach Fälligkeit je iPad je iPad</p>
B 2	<p>Fernleihe</p> <p>1. nehmender Leihverkehr, deutscher und internationaler Leihverkehr, damit abgegolten sind die Kosten für bis zu 20 DIN A4-Kopien. Zusätzliche Kosten der Lieferbibliothek werden als Auslagen erhoben.</p> <p>2. gebender Leihverkehr</p> <p>2.1 deutscher Leihverkehr bei mehr als 40 Kopien, für Gesamtauftrag DIN A4 DIN A3</p> <p>2.2 internationaler Leihverkehr</p> <p>2.2.1 Ausleihe</p> <p>2.2.2 internationaler Leihverkehr bei mehr als 40 Kopien zusätzlich zu 2.2.1, für Gesamtauftrag DIN A4 DIN A3 Drucke bis 1850 sind von der Freiheit der 40 Seiten ausgeschlossen. Für diese gelten die Preise für reprographische Leistungen (siehe B 4 1.4)</p>	<p>1,50</p> <p>0,10 0,20</p> <p>8,00</p> <p>0,10 0,20</p>	<p>je Bestellung</p> <p>je Kopie je Kopie</p> <p>je Ausleihe einer rückgabepflichtigen Medieneinheit oder Lieferung bis 40 Kopien</p> <p>je Kopie je Kopie</p>

B 3	Rechercheleistung durch das Bibliothekspersonal (Auftragsrecherchen)		
	1.	Recherche im Bibliotheksbestand bis zu einer Stunde (Grundbetrag)	15,00 pro Auftrag
		bei längerer Recherche	10,00 pro angefangene halbe Stunde zusätzlich zum Grundbetrag
	2.	Online Recherche in externen Datenbanken, exklusive der Entgelte für die Datenbankanbieter, diese werden zusätzlich als Auslagen erhoben	
	2.1	Recherche beantragt durch Hochschulpersonal	
		Grundgebühr	15,00 Recherche in drei Datenbanken und Ausgabe von 30 Dokumenten, max. Aufwand auf eine Stunde begrenzt
		Zusatzgebühren	5,00 jede weitere Datenbank
			15,00 je Ausgabe von weiteren 30 Dokumenten
			15,00 je zusätzlich angefangene Stunde
		2.2	Recherche beantragt von Studenten
	2.3	Recherche für sonstige Nutzer und private Recherche für Hochschulpersonal	40,00 je angefangene Stunde
	3.	Recherche bei Direktliefersdiensten	2,50 je angefangene Viertelstunde
	4.	Ausgabe von Rechercheergebnissen	
		in Papierform	0,10 je Seite
		in elektronischer Form	1,00 je Datenträger

B 4	Reprographische Leistungen		
	1. Direktkopie (schwarz-weiß)		
	1.1	bis DIN A4	0,10 je Kopie
	1.2	DIN A3	0,20 je Kopie
	1.3	auf Folie DIN A4	1,00 je Folie
	1.4 Digitale Kopie		
		Mindestauftragsgebühr inkl. 10 digitaler Kopien DIN A4/DIN A3	5,00 pro Auftrag
		Datenlieferung auf CD/DVD	0,30 jede weitere digitale Kopie
			2,50 je Datenträger
	2. Farbkopie		
		DIN A4	1,20 je Kopie
		DIN A3	2,00 je Kopie
	3. Rückvergrößerung mit Mikrofilmscanner		
		Mindestauftragsgebühr inkl. 10 Rückvergrößerungen A4 bzw. 5 Rückvergrößerungen A3	5,00 pro Auftrag
	DIN A4	0,30 je weitere Rückvergrößerung	
	DIN A3	0,70 je weitere Rückvergrößerung	
4. zusätzliche Bearbeitungsgebühr bei besonderen Anwendungen für reprografische Leistungen (insbesondere Auftragserfüllung innerhalb von 24 Stunden, Bestandserhaltungsmaßnahmen)		15,00 je Auftrag	

B 5	<p>Ersatz/Reparatur</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beim Benutzer abhanden gekommenes oder beschädigtes Bibliotheksgut <ol style="list-style-type: none"> 1.1 Einarbeitung eines Ersatzexemplars 1.2 Reparatur durch die Universitätsbibliothek 1.3 Verwaltungsaufwandspauschale für die Aussonderung abhanden gekommenen Bibliotheksgutes. Die Entscheidung der Wiederbeschaffung liegt beim Bibliothekspersonal. 2. Reparatur oder Ersatz von Schlössern nach Verlust eines Schlüssels oder der missbräuchlichen Nutzung von Carrels, Schließfächern und Garderobenschränken 3. Ausstellung einer Benutzerkarte für externe Nutzer 4. Zweitausstellung einer Benutzerkarte 5. Verlust des den Fernleihen beigefügten RFID-Transponders 		
B 6	<p>Gebühren für die kommerzielle Veröffentlichung von Bildmaterial aus den Beständen der Bibliothek</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bücher/Kataloge <p style="margin-left: 20px;">schwarz/weiß-Abbildungen</p> <p style="margin-left: 20px;">Für farbige Abbildungen gilt der doppelte Preis.</p> 	<p>20,00</p> <p>30,00</p> <p>35,00</p> <p>40,00</p> <p>45,00</p> <p>50,00</p> <p>55,00</p>	<p>je Exemplar</p> <p>je Exemplar</p> <p>je Exemplar</p> <p>je Schloss</p> <p>je Karte</p> <p>je Karte</p> <p>je Transponder</p> <p>Auflage bis 1.000</p> <p>Auflage bis 3.000</p> <p>Auflage bis 5.000</p> <p>Auflage bis 10.000</p> <p>Auflage bis 25.000</p> <p>Auflage bis 50.000</p> <p>Auflage bis 100.000</p>

		60,00	Auflage bis 250.000
		100,00	Auflage über 250.000
			Aufschlag für Coverabbildung 100%
	2. Zeitungen/Zeitschriften		
	2.1 Fachzeitschriften	20,00	Auflage bis 10.000
	schwarz/weiß- Abbildungen	25,00	Auflage bis 25.000
		30,00	Auflage bis 50.000
	Für farbige Abbildungen gilt der doppelte Preis	40,00	Auflage über 50.000
	2.2 Zeitschriften	50,00	Auflage bis 50.000 schwarz/weiß
		75,00	Auflage bis 50.000 color
		75,00	Auflage bis 100.000 schwarz/weiß
		100,00	Auflage bis 100.000 color
		100,00	Auflage bis 500.000 schwarz/weiß
		150,00	Auflage bis 500.000 color
		150,00	Auflage über 500.000 schwarz/weiß
		250,00	Auflage über 500.000 color
	2.3 Zeitungen	35,00	Auflage bis 100.000 schwarz/weiß
		50,00	Auflage bis 100.000 color
		50,00	Auflage bis 250.000 schwarz/weiß
		75,00	Auflage bis 250.000 color
		75,00	Auflage bis 500.000 schwarz/weiß
		100,00	Auflage bis 500.000 color
		100,00	Auflage über 500.000 schwarz/weiß
		125,00	Auflage über 500.000 color
	3. Weitere Formen der Veröffentlichung		
	3.1 Programmhefte	15,00	schwarz/weiß
		30,00	color
	3.2 Kalender	75,00	A5 schwarz/weiß
		100,00	A5 color
		90,00	A4 schwarz/weiß
		125,00	A4 color
		100,00	A3 schwarz/weiß

		150,00	A3 color
		125,00	über A3 schwarz/weiß
		200,00	über A3 color
3.3	Poster	150,00	A4 schwarz/weiß
		250,00	A4 color
		175,00	A3 schwarz/weiß
		300,00	A3 color
		200,00	A2 schwarz/weiß
		350,00	A2 color
		225,00	A1 schwarz/weiß
		400,00	A1 color
		250,00	A0 schwarz/weiß
		450,00	A0 color
3.4	CD-Cover	100,00	schwarz/weiß
		200,00	color
3.5	Internet	50,00	schwarz/weiß
		100,00	color
3.6	Fernsehen		
	Öffentlich-Rechtlich	75,00	schwarz/weiß
		100,00	color
	Privatfernsehen	100,00	schwarz/weiß
		150,00	color
	Film	300,00	

Herausgeber: Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Justizariat

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
Akademiestraße 6
09599 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg